

Anordnung über die Beurlaubung von Patienten aus stationärer Betreuung

vom 25. Oktober 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentral und örtlich geleiteten Krankenhäuser und Kliniken einschließlich konfessioneller und privater Einrichtungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Beurlaubungen von Patienten können aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Therapiemaßnahmen, Wochenend- bzw. Kurzurlaub für chronisch erkrankte Patienten aus psychologischen Gründen, Kurzurlaub zur Überprüfung der Belastbarkeit unter ambulanten Betreuungsbedingungen, z. B. bei Diabetikern bzw. Hypertonikereinstellungen sowie psychiatrischen Erkrankungen;

Beurlaubung von psychisch und physisch geschädigten Kindern zur gemeinsamen Wochenend- bzw. Feriengestaltung in der Familie;

Beurlaubung zur Gewöhnung an technische Hilfsmittel, z. B. Selbstfahrer bei der Rehabilitation Querschnittsgelähmter;

- b) auf Ersuchen des Patienten in Ausnahmefällen, wie z. B. zur Wahrnehmung dringlicher amtlicher Termine und zur Teilnahme an unmittelbar den Patienten betreffenden familiären Anlässen.

Die Beurlaubung muß medizinisch unbedenklich sein und darf den Heilungsprozeß nicht verlängern.

(2) Die jeweilige Beurlaubung darf 3 Kalendertage nicht übersteigen. Angeordnete Beurlaubungen der Patienten der Psychiatrie und angeordnete Beurlaubungen physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher zur gemeinsamen Wochenend- und Feriengestaltung in der Familie können bis zu 4 Wochen gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft der Stationsarzt in Abstimmung mit dem Leiter der Fachabteilung und im Einvernehmen mit dem Patienten. Dabei sind die Beförderungsmöglichkeiten (Bahn, Autobus, Pkw), die notwendige Fahrzeit zum Urlaubsort, die Betreuungsbedingungen in der Familie sowie weitere exogene Faktoren, wie Jahreszeit, Wetter u. a., zu berücksichtigen. Der Patient ist ver-

pflichtet, während der Beurlaubung die ärztlichen Anordnungen einzuhalten und zum festgelegten Zeitpunkt in das Krankenhaus zurückzukehren.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

(1) Dem Patienten sind auf mündlichen oder schriftlichen Antrag die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Die Erstattung erfolgt durch die Einrichtung, durch welche die Beurlaubung gewährt wird. Eine Erstattung der Kosten für die Verpflegung während des Zeitraumes der Beurlaubung erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen bei der Beurlaubung kann dem Patienten Kaltverpflegung (z. B. als Reiseverpflegung) mitgegeben werden.

(2) Als notwendige Fahrtkosten gemäß Abs. 1 gelten die nachgewiesenen Ausgaben entsprechend Fahrausweis für die Beförderung des beurlaubten Patienten vom Ort der Gesundheitseinrichtung für die Reise zum vereinbarten Ort und zurück mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Beförderung mit der Deutschen Reichsbahn werden die Kosten für Fahrten in der 2. Klasse erstattet. Werden zur Beförderung von Patienten Privatkraftfahrzeuge, Mietwagen oder Taxen benutzt, ist die Erstattung in Höhe der Ausgaben vorzunehmen, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären. Fahrtkosten innerhalb des Ortes, in dem sich die Gesundheitseinrichtung befindet, sowie Fahrtkosten für Dritte (z. B. private Begleitpersonen) werden nicht erstattet.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1977

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger * 1 2

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBl. I Nr. 21 S.279) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In Anlage 1 muß es anstelle von „Cadmium und Verbindungen einschl. Cadmiumsulfid“ richtig heißen:
„Cadmiumverbindungen einschl. Cadmiumsulfid“
2. In Anlage 2 muß es anstelle von „Chrom(III)- und Chrom(IV)-verbindungen, lösliche“ richtig heißen:
„Chrom(III)- und Chrom(IV)-verbindungen, lösliche“